

04.09.90

EG - AS - In - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 80/836/Euratom über die Grundnormen für den
Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte
gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen im Hinblick auf
die vorherige Genehmigung der Verbringung radioaktiver
Abfälle

KOM(90) 328 endg.; Ratsdok. 8236/90

KEP-AE-Nr.: 902056

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 4. September 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme am 25. April 1990 abgegeben; sie ist im vorliegenden Beschlußvorschlag bereits berücksichtigt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im ersten Halbjahr 1991 an.

BEGRÜNDUNG

1. Nach Artikel 2(b) des Euratomvertrages besteht eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinschaft darin, einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen. Kapitel III des Euratomvertrags behandelt den Gesundheitsschutz, und aufgrund der Bestimmungen des Kapitels III hat der Rat seit 1959 eine Reihe von Richtlinien zur Festlegung von Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen angenommen.

Die derzeit geltenden Grundnormen sind in der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 (80/836/Euratom)⁽¹⁾ in der Fassung der Richtlinie des Rates vom 3. September 1984 (84/467/Euratom)⁽²⁾ festgelegt.

2. Nach Artikel 2 fällt die Beförderung radioaktiver Stoffe ausdrücklich in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Allerdings enthält die Richtlinie keine speziell auf die Beförderung radioaktiver Abfälle ausgerichteten Anforderungen. Die Anforderungen sind allgemein gefaßt und beziehen sich auf jede Tätigkeit, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlungen mit sich bringen kann.

(1) ABl. Nr. L 246 vom 17.09.1980

(2) ABl. Nr. L 265 vom 05.10.1984

3. Im Januar 1988 wurden zahlreiche Behauptungen über die Beförderung radioaktiver Abfälle insbesondere zwischen Belgien und der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt. Dies veranlaßte die betroffenen Mitgliedstaaten, Untersuchungen über die behaupteten Vorgänge einzuleiten.
4. Das Europäische Parlament setzte einen Untersuchungsausschuß ein, dessen wichtigste Schlußfolgerungen in der Entschleßung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 1988 zu den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses über die Behandlung und den Transport von Nuklearmaterial⁽¹⁾ aufgeführt sind. In dieser Entschleßung wird die Kommission insbesondere aufgefordert, "eine umfassende Gemeinschaftsregelung für den grenzüberschreitenden Transport nuklearer Abfälle, solange diese Transporte unumgänglich sind, vorzulegen". Außerdem werden in der Entschleßung "die einzelnen Vorschläge des Untersuchungsausschusses zur Erfassung grenzüberschreitender Transporte von ihrer Entstehung bis zu Lagerung durch ein System strenger Kontrollen und Genehmigungen befürwortet".

(1) ABI. Nr. C 235 vom 12.09.1988

Mit einer weiteren EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 1988 über die Folgemaßnahmen der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments über die Behandlung und den Transport von Nuklearmaterial⁽²⁾ wird die Dringlichkeit der geforderten Maßnahmen betont.

5. Eine Gruppe von Sachverständigen der Kommission befaßte sich mit einigen Teilbereichen dieser Angelegenheit. Insbesondere prüften sie, ob die bestehenden internationalen und Gemeinschaftsvorschriften über die Beförderung radioaktiver Abfälle eine ausreichende Gewähr für die Sicherheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung bieten.

Die Kommission stellte fest, daß die überprüften physikalischen Vorkehrungen für die Beförderung von schwach- und mittelaktiven Abfällen mit den entsprechenden Anforderungen der Vorschrift für eine sichere Beförderung radioaktiver Stoffe der internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) übereinstimmen und zu jeder Zeit ein angemessenes Sicherheitsniveau bieten. Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit wurden keine Anzeichen dafür gefunden, daß die Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung durch die Transporte gefährdet gewesen wäre.

Allerdings kam die Kommission wie auch der Untersuchungsausschuß des Europäischen Parlaments zu der besorgniserregenden Schlußfolgerung, daß, obwohl die entsprechenden geltenden Vorschriften nicht verletzt worden waren, einige Mitgliedstaaten nicht in der Lage waren, radioaktive Abfälle über ihre gesamte Lebensdauer hinweg zu verfolgen und daher keine zufriedenstellende Kontrolle über deren Beförderung durchführen konnten.

6. Die Kontrolle der Quellen ionisierender Strahlungen ist ein wichtiger Bereich eines wirksamen Strahlenschutzes. Die schwerwiegenden radiologischen Auswirkungen eines Verlusts dieser Kontrolle haben sich an einigen schweren Unfällen mit nicht mehr benutzten Strahlenquellen gezeigt.

Deshalb wird mit dem beigefügten Vorschlag die Verbringung radioaktiver Abfälle den Tätigkeiten zugeordnet, für die ein System der vorherigen Genehmigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 80/836/Euratom erforderlich ist, und ein gemeinsames Notifizierungs- und Begleitscheinsystem festgelegt, damit die Gefahren, die entstehen, wenn die zuständigen nationalen Behörden die Kontrolle über radioaktive Abfälle verlieren, vermieden werden.

(2) ABl. Nr. C 309 vom 05.12.1988

7. Das in diesem Vorschlag festgelegte Genehmigungs- und Notifizierungssystem beruht auf dem System, daß durch die Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 8. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle - in der Gemeinschaft - der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle⁽¹⁾ in der Fassung der Richtlinie 86/279/EWG des Rates vom 12. Juni 1986⁽²⁾ festgelegt ist, damit die Gefahren einer außerhalb der Gemeinschaft auftretenden Umweltbelastung berücksichtigt werden. Angesichts des Grundsatzes der Einheit und Unteilbarkeit des Gesundheitsschutzes im Rahmen des Euratomvertrags und im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes, bezieht sich das vorgeschlagene System auf alle Verbringungen radioaktiver Stoffe innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich derer, die nur innerhalb eines Mitgliedsstaates stattfinden und die Verbringungen radioaktiver Abfälle, die in die Gemeinschaft eingeführt und/oder bzw. aus der Gemeinschaft ausgeführt werden.
8. Das vorgeschlagene System enthält auch einige Elemente aus der Basler Konvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und ihrer Beseitigung vom 22. März 1989, die am selben Tag von der Kommission im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet wurde⁽¹⁾.

(1) ABl. Nr. L 326 vom 13.12.1984

(2) ABl. Nr. L 181 vom 04.07.1986

(1)

9. Als Reaktion auf die EntschlieBung Nr. 5 der UNEP Konferenz, die am 22. März 1989 angenommen wurde, wurde die Basler Konvention der IAEA übermittelt, um zu gewährleisten, daß die IAEA diese Bestimmungen bei der Ausarbeitung der Verfahren für internationale Transaktionen mit nuklearen Abfällen berücksichtigt.

Auf diese Weise wird die Übereinstimmung des vorgeschlagenen Systems mit einem Regelwerk für internationale Transaktionen mit Nuklearabfällen, das derzeit von der IAEA gemäß der IAEA-EntschlieBung GC(XXXII)/Res./490 vom September 1988 erarbeitet wird, sichergestellt.

10. Vor kurzem hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament eine Mitteilung über den Transport von radioaktiven Stoffen in der Europäischen Gemeinschaft⁽²⁾ vorgelegt. Im Rahmen dieser Mitteilung ist der Begriff "Transport" so zu verstehen, daß er alle mit der Bewegung radioaktiver Stoffe in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Bedingungen, wie Entwurf, Produktion, Wartung und Vorbereitung der Gebinde und ihre Versendung, sowie die Behandlung, Weiterleitung, Lagerung während des Transports und den Empfang bei Lieferung umfaßt.

⁽²⁾ SEK(89) 801 endg.

Dieser Vorschlag bezieht sich nicht auf den Transport im Sinne der obengenannten Mitteilung. Er betrifft die verwaltungstechnische Überwachung der Bewegungen radioaktiver Abfälle, um diese einem System der vorherigen Genehmigung zu unterstellen und den zuständigen nationalen Behörden die Verfolgung der radioaktiven Abfälle zu erleichtern.

11. Kernmaterial unterliegt der Euratom-Sicherheitsüberwachung, die geschaffen wurde, um es der Europäischen Atomgemeinschaft zu ermöglichen, "durch geeignete Überwachung zu gewährleisten, daß die Kernstoffe nicht anderen als den vorgesehenen Zwecken zugeführt werden". (Artikel 2 Euratom-Vertrag).

Enthalten radioaktive Abfälle Kernmaterial im Sinne der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen⁽¹⁾, so unterliegen sie dem Maßnahmenkatalog, der in dieser Verordnung festgelegt ist. Gemäß Kapitel 7 bzw. 3 des Euratom-Vertrags, mit denen zwei verschiedene Zielsetzungen verfolgt werden, unterliegt diese Art von Abfällen dann sowohl der Euratom-Sicherheitsüberwachung als auch dem in diesem Vorschlag festgelegten System.

(1) ABl. Nr. L 363 vom 31. Dezember 1976

12. Im Rahmen der Erneuerung des dritten AKP-EWG-Abkommens, das am 8. Dezember 1984 in Lomé unterzeichnet wurde und am 28. Februar 1990 ausläuft, haben die AKP-Staaten ihre Besorgnis über den Export von gefährlichen und radioaktiven Abfällen in ihre Staaten zum Ausdruck gebracht. In den derzeit laufenden Verhandlungen wird die Möglichkeit erwogen, in einem vierten AKP-EWG-Abkommen folgende drei Grundsätze zu den gefährlichen und radioaktiven Abfällen aufzunehmen:

- Verbot des Exports von Abfällen aus der Gemeinschaft in AKP-Staaten;
- Verbot der Einfuhr von Abfällen jedweder Herkunft durch AKP-Staaten;
- Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind von Fall zu Fall zu entscheiden.

Die Vorschriften dieses Vorschlags sollten auch bei Verbringungen radioaktiver Abfälle, an denen AKP-Staaten beteiligt sind, angewendet werden.

13. Das vorgeschlagene System beruht im wesentlichen auf folgenden Maßnahmen:

12. Durch das vierte AKP-Abkommen, das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnet wurde, wird der Export von gefährlichen und radioaktiven Abfällen aus der Gemeinschaft in AKP-Staaten verboten, die das Abkommen unterzeichnet haben. Mitgliedstaaten, in die ein AKP-Staat Abfälle zur Aufbereitung exportiert, können diese jedoch wieder in den AKP-Ursprungsstaat ausführen.

Diese Verpflichtungen werden in diesem Vorschlag berücksichtigt.

- Jede beabsichtigte Verbringung radioaktiver Abfälle ist den zuständigen Behörden des Empfängermitgliedstaates zu notifizieren. Werden die radioaktiven Abfälle in einen dritten Staat verbracht, so ist ihre Verbringung den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats zu notifizieren. In diesem Fall muß in der Notifizierung eindeutig angegeben werden, daß der Bestimmungsmitgliedstaat der Verbringung zustimmt;
- Die Verbringung darf erst durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden den Empfang der Notifizierung bestätigt und die Verbringung genehmigt haben;
- Die zuständigen Behörden genehmigen eine Verbringung nur dann, wenn eindeutig klar ist, daß der Empfänger der radioaktiven Abfälle über die Voraussetzungen verfügt, um solchen Abfall angemessen zu entsorgen. Im Falle der Verbringung zu einem Bestimmungsort in einen Drittstaat ist eine vorherige schriftliche Einverständniserklärung des Bestimmungsmitgliedstaates erforderlich.
- Ein Verfahren der Sammelnotifizierung kann für Verbringungen von radioaktiven Abfällen angewendet werden, die dieselben Eigenschaften besitzen und unter denselben Bedingungen verbracht werden. Das Verfahren der Sammelnotifizierung kann insbesondere bei der Verbringung radioaktiver Abfälle aus dem medizinischen Anwendungsbereich angewendet werden;
- Für alle nach diesem System festgelegten Schritte ist ein einheitlicher Begleitschein zu verwenden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/836/Euratom über die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen im Hinblick auf die vorherige Genehmigung der Verbringung radioaktiver Abfälle

KOM(90) 328 endg.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 31 und 32,

auf Vorschlag der Kommission, der aufgrund einer Stellungnahme einer Gruppe von Personen erarbeitet wurde, die der Ausschuß für Wissenschaft und Technik unter den wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten ernannt hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 2. Februar 1959 hat der Rat eine Richtlinie zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/836/Euratom des Rates vom 15. Juli 1980 ⁽²⁾ und die Richtlinie 84/467/Euratom des Rates vom 3. September 1984 ⁽³⁾ erlassen.

Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 80/836/Euratom gelten diese Grundnormen für die Beförderung radioaktiver Stoffe.

Gemäß der Richtlinie 80/836/Euratom haben die Mitgliedstaaten die Tätigkeiten, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlungen mit sich bringen, der Anmeldepflicht zu unterwerfen; unter Berücksichtigung der möglichen Gefahren und anderer sachdienlicher Erwägungen unterliegen diese Tätigkeiten in den von jedem Mitgliedstaat festzulegenden Fällen einer vorherigen Genehmigung.

Aufgrund des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Arbeitskräfte ist es erforderlich, die Verbringung radioaktiver Abfälle den Tätigkeiten nach Artikel 5 der Richtlinie 80/836/Euratom zuzuordnen, für die ein System der vorherigen Genehmigung festzulegen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 11 vom 20. 2. 1959, S. 221/59.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984, S. 4.

In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 1988 zu den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses über die Behandlung und den Transport von Nuklearmaterial⁽¹⁾ wird eine umfassende Gemeinschaftsregelung gefordert, um grenzüberschreitende Transporte nuklearer Abfälle von ihrer Entstehung bis zur Lagerung einem System strenger Kontrollen und Genehmigungen zu unterwerfen. Wegen des Grundsatzes der Einheit und Unteilbarkeit des Gesundheitsschutzes gemäß dem Euratom-Vertrag müssen alle Verbringungen radioaktiver Abfälle innerhalb der Gemeinschaft solchen Kontrollen und Genehmigungen unterliegen.

Die Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle⁽²⁾ bezieht sich nicht auf radioaktive Abfälle.

Der Rat hat beschlossen, daß die Gemeinschaft der Basler Konvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und ihrer Beseitigung vom 22. März 1989 beitrifft; diese Konvention gilt nicht für radioaktive Abfälle.

Die Verbringung radioaktiver Abfälle erfordert eine Überwachung und Kontrolle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung bis zu ihrer endgültigen sicheren Beseitigung.

Dies macht ein obligatorisches und einheitliches Notifizierungsverfahren für Verbringungen radioaktiver Abfälle und einen einheitlichen Begleitschein erforderlich.

Darüber hinaus sind auch Maßnahmen zur post factum Kontrolle der Verbringung erforderlich.

Die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats müssen gegen die Verbringung radioaktiver Abfälle Einwände erheben können.

Darüber hinaus ist es wünschenswert, daß der Versandmitgliedstaat und der Transitmitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen Bedingungen für die Verbringung radioaktiver Abfälle durch sein Hoheitsgebiet stellen kann.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Gefahren aufgrund dieser Abfälle müssen auch Gefahren außerhalb der Gemeinschaft berücksichtigt werden; deshalb muß in Fällen, in denen radioaktive Abfälle in die Gemeinschaft gelangen und/oder sie verlassen, der Drittstaat, der Empfänger

Dies macht ein obligatorisches und einheitliches Notifizierungsverfahren für Verbringungen radioaktiver Abfälle und einen einheitlichen Begleitschein erforderlich. Der einheitliche Begleitschein muß aus praktischen Gründen unter Berücksichtigung des durch die Richtlinie 84/631/EWG eingeführten einheitlichen Begleitscheins erstellt werden.

(¹) ABl. Nr. C 235 vom 12. 9. 1988.

(²) ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 31.

oder Versender ist und gegebenenfalls der (die) Durchfuhr-Drittstaat(en) in das in dieser Richtlinie festgelegte Notifizierungssystem einbezogen werden.

Das Vierte AKP—EWG-Abkommen, das am ... in Lomé unterzeichnet wurde, enthält besondere Bestimmungen über die Verbringung radioaktiver Abfälle aus der Gemeinschaft in einen Staat, der das Abkommen unterzeichnet hat.

Radioaktive Abfälle können Kernmaterial gemäß der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen⁽¹⁾ enthalten —

Das Vierte AKP—EWG-Abkommen, das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnet wurde, enthält besondere Bestimmungen über den Export radioaktiver Abfälle aus der Gemeinschaft in einen Staat, der das Abkommen unterzeichnet hat.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/836/Euratom in der Fassung der Richtlinie 84/467/Euratom wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5

Der derzeitige Wortlaut wird zu Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Beförderungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Behandlung natürlicher und künstlicher radioaktiver Stoffe, für die kein Verwendungszweck vorgesehen ist und deren Mengen und Konzentration die Werte nach Artikel 4 Buchstabe a) bzw. Buchstabe b) überschreiten, unterliegen dem Notifizierungssystem gemäß Anhang I A, das mittels eines Begleitscheins durchzuführen ist.“

2. Ein Anhang I A wird gemäß dem beigefügten Anhang ergänzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 31. Januar 1992 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den Bestimmungen in Kenntnis, die sie gemäß dieser Richtlinie erlassen haben.

Bei den gemäß dem vorstehenden Absatz erlassenen Bestimmungen ist ausdrücklich auf diese Richtlinie zu verweisen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1976.

ANHANG

„ANHANG I A

NOTIFIZIERUNGSSYSTEM FÜR BEFÖRDERUNGSTÄ-
TIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEHAND-
LUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

TEIL I

Begriffsbestimmungen und allgemeine Anforderungen

1. Im Sinne dieses Anhangs sind

- a) „radioaktive Abfälle“ radioaktive Stoffe, für die kein Verwendungszweck vorgesehen ist;
- b) „zuständige Behörden“ des (der) betroffenen Mitgliedstaats(en) die zuständige(n) Behörde(n), an die die in Absatz 35 dieses Anhangs genannte Notifizierung und Information gerichtet werden muß;
- c) „Erzeuger der radioaktiven Abfälle“ jede Person, durch deren Tätigkeit radioaktive Abfälle angefallen sind („Ersterzeuger“), und/oder jede Person, die eine Behandlung oder Konditionierung durchführt, die eine Änderung in den Eigenschaften der radioaktiven Abfälle bewirkt;
- d) „Besitzer der radioaktiven Abfälle“ jede Person oder jedes Unternehmen, die bzw. das eine Verbringung radioaktiver Abfälle anbietet oder tatsächlich durchgeführt hat;
- e) „Empfänger der radioaktiven Abfälle“ die Person oder das Unternehmen, zu der/dem die radioaktiven Abfälle verbracht werden;
- f) „Verbringung“ die besondere Beförderung vom Ausgangs- zum Bestimmungsort, einschließlich der Be- und Entladung der radioaktiven Abfälle.

2. Verbringungen radioaktiver Abfälle dürfen nur zwischen Einrichtungen stattfinden, deren Tätigkeiten mit radioaktiven Abfällen angemeldet sind und in den Fällen, über die jeder Mitgliedstaat nach vorheriger Genehmigung gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie entschieden hat, wenn sich die Einrichtungen innerhalb der Gemeinschaft befinden. In Fällen, in denen Einrichtungen in Drittstaaten betroffen sind, haben die zuständigen Behörden des für die Ausstellung der Empfangsbestätigung verantwortlichen Mitgliedstaats sich zu vergewissern, daß die Einrichtungen in den Drittstaaten die entsprechenden Anforderungen erfüllen.

Die Beförderung, durch die die Verbringung erfolgt, muß mit den nationalen Bestimmungen und gegebenenfalls mit den im Bereich der Beförderung gefährlicher Stoffe geltenden internationalen Abkommen, die auch radioaktive Stoffe umfassen, übereinstimmen.

3. Unbeschadet der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission sind Verbringungen radioaktiver Abfälle, die Kernmaterial im Sinne dieser Verordnung enthalten, gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie durchzuführen.

4. Verbringungen radioaktiver Stoffe, zu einem Bestimmungsort südlich des 60. Grades südlicher Breite sind zu verbieten.

4. Verbringungen radioaktiver Abfälle sind verboten:

a) zu einem Bestimmungsort südlich des 60. Grades südlicher Breite,

b) zu einem Staat, der das vierte AKP—EWG-Abkommen unterzeichnet hat. Mitgliedstaaten, in die ein AKP-Staat Abfälle zur Aufbereitung exportiert, können jedoch die aufbereiteten Abfälle wieder in den AKP-Ursprungsstaat ausführen.

TEIL II

Notifizierung durch den Besitzer radioaktiver Abfälle vor der Verbringung

5. Hat der Besitzer der radioaktiven Abfälle die Absicht, die Abfälle innerhalb eines Mitgliedstaats oder von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten zu verbringen oder die Abfälle aus einem dritten Staat in einen Mitgliedstaat oder aus einem Mitgliedstaat in einen dritten Staat zu verbringen, so notifiziert er dies der zuständigen Behörde des für die Ausstellung der Empfangsbestätigung verantwortlichen Mitgliedstaats, wobei er im Falle der Verbringung zwischen Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auf dem Weg über die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats, dem Bestimmungsdrittstaat und dem (den) Transitdrittstaat(en) eine Ausfertigung des Notifizierungsschreibens übermittelt.

6. Die Notifizierung erfolgt mit Hilfe des einheitlichen Begleitscheins, im folgenden „Begleitschein“ genannt, der gemäß Teil XI zu erstellen und dessen Inhalt in Teil XII festgelegt ist.

7. Gleichzeitig mit der Notifizierung an die zuständige Behörde des für die Ausstellung der Empfangsbestätigung zuständigen Mitgliedstaats hat der Besitzer der radioaktiven Abfälle den Behörden ausreichende Informationen über die Verbringung gemäß Teil XII zu liefern.

8. Im Falle einer Verbringung aus einem Mitgliedstaat in einen dritten Staat hat der Besitzer der radioaktiven Abfälle über die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats, die schriftliche Zustimmung des Bestimmungsdrittstaats einzuholen, bevor das Notifizierungsverfahren gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 eingeleitet wird. Die Notifizierung muß Informationen über diese Zustimmung und über die Möglichkeiten des Empfängers zur sachgerechten Entsorgung der radioaktiven Abfälle enthalten.

6. Die Notifizierung erfolgt mit Hilfe des einheitlichen Begleitscheins, im folgenden „Begleitschein“ genannt, der gemäß Teil XI zu erstellen und dessen Inhalt in Teil XIII festgelegt ist.

7. Gleichzeitig mit der Notifizierung an die zuständige Behörde des für die Ausstellung der Empfangsbestätigung zuständigen Mitgliedstaats hat der Besitzer der radioaktiven Abfälle den Behörden ausreichende Informationen über die Verbringung gemäß Teil XIII zu liefern.

TEIL III

Bestätigung des Empfangs der Notifizierung durch die zuständigen Behörden

9. Die Verbringung darf erst ausgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden der in Absatz 10 Buchstabe a), b), c) oder d) genannten Mitgliedstaaten den Empfang der Notifizierung bestätigt haben. Diese Bestätigung ist in den Begleitschein einzutragen.

10. Die Empfangsbestätigung oder ein nach Absatz 11 erhobener Einwand oder jede Bedingung für die Verbringung radioaktiver Abfälle ist spätestens einen Monat nach Eingang der Notifizierung dem Besitzer der radioaktiven Abfälle zu übermitteln, und zwar
 - a) entweder bei der Verbringung innerhalb eines Mitgliedstaats durch die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats,
 - b) oder bei der Verbringung innerhalb der Gemeinschaft und bei der Verbringung aus einem Drittstaat in die Gemeinschaft durch die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats,
 - c) oder bei der Verbringung radioaktiver Abfälle aus einem Drittstaat durch die Gemeinschaft zu einem Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft durch die zuständigen Behörden des letzten Mitgliedstaats, durch den die Verbringung erfolgen muß,
 - d) oder bei der Verbringung radioaktiver Abfälle aus einem Mitgliedstaat zu einem Bestimmungsort in einem Drittstaat durch die zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats, außer in dem im letzten Unterabsatz dieses Absatzes vorgesehenen Fall,

wobei je eine Ausfertigung dem Empfänger der radioaktiven Abfälle und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten und dem Bestimmungsmitgliedstaat sowie dem (den) Transitmitgliedstaat(en) zuzuleiten ist.

Werden die radioaktiven Abfälle in einen an den letzten Transitmitgliedstaat angrenzenden Drittstaat verbracht, so hat der betreffende Transitmitgliedstaat das Recht, anstelle des unter Buchstabe d) genannten Mitgliedstaats die Empfangsbestätigung auszustellen oder Einwände zu erheben. Ein Transitmitgliedstaat, der beabsichtigt, das ihm in diesem Unterabsatz zuerkannte Recht auszuüben, hat dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bekanntzugeben. Er darf dieses Recht frühestens drei Monate nach der Bekanntgabe ausüben.

Werden die radioaktiven Abfälle in einen an den letzten Transitmitgliedstaat angrenzenden Drittstaat verbracht, so hat der betreffende Transitmitgliedstaat das Recht, anstelle des unter Buchstabe d) genannten Mitgliedstaats die Empfangsbestätigung auszustellen oder Einwände zu erheben. Ein Transitmitgliedstaat, der beabsichtigt, das ihm in diesem Unterabsatz zuerkannte Recht auszuüben, hat dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bekanntzugeben. Er darf dieses Recht frühestens nach einer Übergangszeit von drei Monaten nach der Bekanntgabe ausüben. Während der Übergangszeit bleibt die unter d) angesprochene Zuständigkeit des Versandmitgliedstaats unberührt.

11. Einwände sind anhand der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt und zur Wahrung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, die mit dieser Richtlinie oder mit anderen gemeinschaftlichen Rechtsakten in Einklang stehen, zu begründen.
12. Sobald sich die zuständigen Behörden des in Absatz 10 genannten Mitgliedstaats vergewissert haben, daß die Probleme, die sie zu ihrem Einwand veranlaßt haben, gelöst sind, übermitteln sie dem Besitzer der radioaktiven Abfälle unverzüglich eine Empfangsbestätigung und leiten eine Ausfertigung hiervon dem Empfänger der radioaktiven Abfälle und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des (der) anderen betroffenen Mitgliedstaats(en) und gegebenenfalls dem Bestimmungsdrittstaat sowie dem (den) Transitdrittstaat(en) zu.
13. Die Empfangsbestätigung, die dem Besitzer der radioaktiven Abfälle gemäß diesem Anhang von den zuständigen Behörden des in Absatz 10 genannten Mitgliedstaats zugeleitet wird, befreit den Erzeuger dieser Abfälle oder jede andere Person nicht von seinen/ihren Verpflichtungen, die sich aus den geltenden einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Bestimmungen ergeben.
14. Unbeschadet der Absätze 9 und 10 können die zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats und des (der) etwaigen Transitmitgliedstaats(en) gegebenenfalls binnen 15 Tagen nach der Notifizierung die erforderlichen Auflagen für die Beförderung der radioaktiven Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet festlegen. Diese Auflagen, die dem Besitzer der radioaktiven Abfälle zuzuleiten sind, wobei eine Ausfertigung hiervon an die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zu richten ist, dürfen nicht strenger sein als die Auflagen für ähnliche Verbringungen, die ausschließlich innerhalb des Hoheitsgebiets des betroffenen Mitgliedstaats durchgeführt werden und müssen unter Beachtung der geltenden Übereinkommen festgelegt werden. Der Besitzer der radioaktiven Abfälle muß diese Auflagen erfüllen, um die Verbringungen durchführen zu können.
14. Unbeschadet der Absätze 9 und 10 können die zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats und des (der) etwaigen Transitmitgliedstaats(en) gegebenenfalls binnen 15 Tagen nach der Notifizierung die erforderlichen Auflagen für die Beförderung der radioaktiven Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet festlegen. Diese Auflagen, die dem Besitzer der radioaktiven Abfälle zuzuleiten sind, wobei eine Ausfertigung hiervon an die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zu richten ist, müssen genauso streng sein wie die Auflagen für ähnliche Verbringungen, die ausschließlich innerhalb des Hoheitsgebiets des betroffenen Mitgliedstaats durchgeführt werden, und müssen unter Beachtung der geltenden Übereinkommen festgelegt werden. Der Besitzer der radioaktiven Abfälle muß diese Auflagen erfüllen, um die Verbringungen durchführen zu können.

TEIL IV

Verfahren der Sammelnotifizierung

15. Der Besitzer radioaktiver Abfälle kann ein Verfahren der Sammelnotifizierung anwenden, wenn radioaktive Abfälle mit denselben physikalischen Eigenschaften regelmäßig von derselben Einrichtung zu demselben Empfänger verbracht werden.

Sind von der Verbringung dritte Staaten betroffen, so kann das Verfahren der Sammelnotifizierung nur dann angewendet werden, wenn die Verbringungen über dieselbe Ausfuhrzollstelle und über dieselbe Einfuhrzollstelle der Gemeinschaft und über dieselbe Einfuhr- und Ausfuhrzollstelle des betroffenen Transitmitgliedstaats (der betroffenen Transitmitgliedstaaten) erfolgen.

16. Die zuständigen Behörden des in Absatz 10 genannten Mitgliedstaats und gegebenenfalls des Transitmitgliedstaats (der Transitmitgliedstaaten) können ihre Zustimmung zu diesem Verfahren der Sammelnotifizierung davon abhängig machen, daß ihnen bestimmte Angaben, wie beispielsweise die genauen Mengen oder die regelmäßige Aufstellung über die zu verbringenden radioaktiven Abfälle übermittelt werden.
17. Im Rahmen eines Verfahrens der Sammelnotifizierung kann sich eine einzige Empfangsbestätigung im Sinne von Absatz 9 auf mehrere Verbringungen radioaktiver Abfälle innerhalb eines Zeitraums von bis zu einem Jahr erstrecken.
18. Die Sammelnotifizierung erfolgt mit Hilfe des Begleitscheins.

TEIL V

Verbringung der radioaktiven Abfälle

19. Nach Eingang der in Teil III und Teil IV genannten Empfangsbestätigung hat der Besitzer der radioaktiven Abfälle den Begleitschein auszufüllen und Ausfertigungen an die zuständigen Behörden des (der) betroffenen Mitgliedstaats (Mitgliedstaaten) und gegebenenfalls über die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Empfangsbestätigung ausgestellt hat, an den (die) betroffenen Drittstaat(en) zu senden, bevor die Verbringung erfolgt.
20. Bei jeder Verbringung ist eine Ausfertigung des die Empfangsbestätigung enthaltenden Begleitscheins mitzuführen.
21. Alle zu einem späteren Zeitpunkt an diesem Vorgang beteiligten Unternehmen füllen den Begleitschein an der entsprechenden Stelle aus, unterzeichnen ihn und behalten eine Ausfertigung davon.

TEIL VI

Empfang der radioaktiven Abfälle

22. Binnen 15 Tagen nach Eingang der radioaktiven Abfälle übermittelt der Empfänger der radioaktiven Abfälle dem Besitzer der radioaktiven Abfälle, den zuständigen Behörden des (der) betroffenen Mitgliedstaats (Mitgliedstaaten) und gegebenenfalls über die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Empfangsbestätigung ausgestellt hat, den betroffenen Drittstaaten je eine Ausfertigung des ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitscheins. Diese Ausfertigungen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

23. Wenn die radioaktiven Abfälle die Gemeinschaft zu einem Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft verlassen, übermittelt — abweichend von Absatz 22 — die Zollbehörde des letzten Mitgliedstaats, durch den die Verbringung erfolgt, den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats eine Ausfertigung des Begleitscheins, die in dem in Absatz 10 Buchstabe d) genannten Fall eine Ausfertigung davon auch den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats zuleiten. Diese Ausfertigungen werden mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt.
24. Der Besitzer der radioaktiven Abfälle hat den zuständigen Behörden des in Absatz 10 Buchstabe c) oder Buchstabe d) genannten Mitgliedstaats ferner binnen sechs Wochen nach Abgang der radioaktiven Abfälle aus der Gemeinschaft anzuzeigen oder zu bescheinigen, daß die radioaktiven Abfälle ihren Bestimmungsort in dem in Absatz 23 genannten Drittstaat erreicht haben, und dabei die letzte Zollstelle in der Gemeinschaft anzugeben, über die die Sendung geleitet wurde. Dieser Erklärung oder Bescheinigung ist eine Erklärung oder Bescheinigung des Empfängers der radioaktiven Abfälle beizufügen, mit der nachgewiesen wird, daß die Abfälle ihren Bestimmungsort erreicht haben und in der die Einfuhrzollstelle des Drittstaats angegeben ist.

TEIL VII

Rücknahmepflicht

25. Wenn eine Verbringung radioaktiver Abfälle nicht vollständig ausgeführt werden kann, haben die zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats dafür zu sorgen, daß die betreffenden radioaktiven Abfälle vom Besitzer der Abfälle zurückgenommen werden.
26. Bei einer Verbringung von radioaktiven Abfällen aus einem Drittstaat zu einem Bestimmungsort innerhalb der Gemeinschaft sorgen die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats dafür, daß der Empfänger der Abfälle mit dem in dem Drittstaat angesiedelten Besitzer der radioaktiven Abfälle eine Vertragsklausel aushandelt, die den Besitzer der radioaktiven Abfälle verpflichtet, die Abfälle zurückzunehmen, wenn die Verbringung nicht vollständig ausgeführt werden kann.

TEIL VIII

27. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. Januar 1992 Namen, Anschriften, Fernsprech- und Fernschreibnummern der zuständigen Behörden mit.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig Änderungen dieser Angaben mit.

27. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Januar 1992 Namen und Anschriften der zuständigen Behörden sowie alle Informationen, die für eine rasche Kontaktaufnahme mit diesen Behörden erforderlich sind.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig Änderungen dieser Angaben mit.

28. Die Kommission leitet die unter Absatz 27 genannten Angaben unverzüglich an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

TEIL IX

Berichte der Mitgliedstaaten

29. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zwei Jahre — erstmals am 31. Januar 1994 — einen Bericht über die Durchführung dieses Anhangs und über den Stand der Verbringungen, die ihr Hoheitsgebiet berühren.
30. Diese Berichte enthalten insbesondere folgende Angaben:
 - signifikante Unregelmäßigkeiten bei der Verbringung der in diesem Anhang genannten radioaktiven Abfälle, die Mensch oder Umwelt ernsthaft gefährdet haben oder noch ernsthaft gefährden können;
 - Menge und Art der in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten und versandten radioaktiven Abfälle;
 - Menge und Art der in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten und dann in andere Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten ausgeführten radioaktiven Abfälle;
 - Menge und Art der in ihr Hoheitsgebiet verbrachten radioaktiven Abfälle.

TEIL X

Zusammenfassender Bericht der Kommission

31. Anhand der in Teil IX genannten Berichte erstellt die Kommission alle zwei Jahre einen zusammenfassenden Bericht, den sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß unterbreitet.

TEIL XI

Erarbeitung und Anpassung des einheitlichen Begleitscheins

32. Die Kommission wird ermächtigt, den in Teil II Absatz 6 genannten einheitlichen Begleitschein in Übereinstimmung mit dem folgenden Teil XII zu erstellen.
33. Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 18 der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle⁽¹⁾ eingesetzten technischen Ausschuß unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf des einheitlichen Begleitscheins. Innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der Angelegenheit, gegebenenfalls nach Abstimmung, festsetzt, nimmt der Ausschuß zu diesem Entwurf Stellung.

Die Stellungnahme wird im Bericht des Ausschusses festgehalten; darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat beantragen, daß sein Standpunkt in dem Bericht festgehalten wird.
32. Die Kommission wird ermächtigt, den in Teil II Absatz 6 genannten einheitlichen Begleitschein in Übereinstimmung mit dem folgenden Teil XIII zu erstellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

Die Kommission wird die Stellungnahme des Ausschusses soweit wie möglich berücksichtigen. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.

34. Im Rahmen desselben Verfahrens wird die Kommission außerdem ermächtigt, den Begleitschein an den technischen Fortschritt anzupassen.

TEIL XII

Benennung der zuständigen Behörden

35. Die Mitgliedstaaten benennen die im Zusammenhang mit Teil III zuständigen Behörden.

TEIL XII

TEIL XIII

Inhalt des einheitlichen Begleitscheins

Abschnitt A

Angaben zur Notifizierung und Beförderung

1. Besitzer der radioaktiven Abfälle; vollständiger Name oder Name des Unternehmens, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer, gegebenenfalls Registriernummer;

Erklärung des Abfallbesitzers, daß die Angaben korrekt sind: Ort, Datum, Unterschrift des Abfallbesitzers; (a)

2. Nummer des Begleitdokuments; Sammelnotifizierung oder Notifizierung für eine einzige Verbringung;

3. fortlaufende Nummer für jede Verbringung (beginnend mit 1; nicht anzuwenden, wenn die Notifizierung sich auf eine einzige Verbringung bezieht); (b)

4. Empfänger der radioaktiven Abfälle; vollständiger Name oder Name des Unternehmens, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer;

5. Erzeuger der radioaktiven Abfälle; vollständiger Name oder Name des Unternehmens, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer der Anlage oder Einrichtung, in der die radioaktiven Abfälle angefallen sind und Name der Kontaktperson.

Falls die Abfälle bei mehr als einem Erzeuger angefallen sind, Verzeichnis mit den für jeden Erzeuger erforderlichen Angaben;

6. Beförderer der radioaktiven Abfälle; vollständiger Name oder Name des Unternehmens, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer des ersten Beförderers; gegebenenfalls Genehmigungsnummer; ist mehr als ein Beförderer beteiligt, Verzeichnis mit den für jeden Beförderer erforderlichen Angaben; (b) (c)

7. Angaben über die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Besitzer und dem Empfänger der radioaktiven Abfälle;
8. Anzahl der der Notifizierung beigelegten Anhänge; (d)
 - a) Anzahl der Anhänge, die dem die Sendung begleitenden Formblatt beigelegt sind; (b) (e)
9. Ort der Entstehung der radioaktiven Abfälle;
10. Bestimmungsort der radioaktiven Abfälle;
11. Vorkehrungen zur Haftpflichtversicherung gegen Schäden gegenüber Dritten; gegebenenfalls Name und vollständige Anschrift des Versicherers, Nummer der Versicherungspolice und letzter Tag der Gültigkeit der Police;
12. Angaben zum Beförderungsmittel; Typ und amtliches Kennzeichen oder Name des Transportmittels (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff, Flugzeug), auf das die radioaktiven Abfälle geladen werden; (b)
13. Codenummer für die Beförderungsart:
1 : See, 2 : Schiene, 3 : Straße, 4 : Luft, 8 : Binnenschiffahrtsweg;
14. Zeitpunkt der ersten Verbringung;
15. Zeitpunkt der letzten Verbringung;
16. Anzahl der insgesamt geplanten Verbringungen;
17. tatsächlicher Zeitpunkt, an dem die Verbringung beginnt; (b)
18. Anzahl (Ziffern) und Art der Verpackungen, die die radioaktiven Abfälle enthalten; (b)
19. gegebenenfalls im Versandstaat verwendete Codenummer für radioaktive Abfälle;
20. gegebenenfalls im Empfängerstaat verwendete Codenummer für radioaktive Abfälle;
21. für die Verbringung geplante Menge radioaktiver Abfälle (Kilogramm);
22. Name, physikalische Eigenschaften und chemische Zusammensetzung der radioaktiven Abfälle; Art und Konzentration der besonders charakteristischen oder signifikanten Bestandteile in bezug auf die mit den radioaktiven Abfällen verbundene Toxizität und sonstige Gefahren; wenn möglich, Analyse zu den geplanten Entsorgungsverfahren, insbesondere bei Erstverbringungen;
- 22a radiologisch besonders wichtige Radionuklide, die in den radioaktiven Abfällen enthalten sind, und entsprechende Aktivitäten (Becquerel);
23. tatsächlich beförderte Menge der radioaktiven Abfälle (Kilogramm); (b)

23a tatsächlich beförderte radiologisch besonders bedeutende Radionuklide und entsprechende Aktivitäten (Becquerel); (b)

24. Nummer der UN-Klassifikation;

25. Verfahren, bei dem die radioaktiven Abfälle anfielen;

26. Art der zusätzlich zur Gefahr der Radioaktivität bestehenden Gefahr: Explosivität, Oxidierbarkeit, Entflammbarkeit, Toxizität, Gesundheitsgefährdung, Korrosion;

27. äußere Erscheinung der radioaktiven Abfälle bei der während der Beförderung herrschenden Temperatur: pulverförmig/Pulver, fest, pastös/Paste, breiig, flüssig, gasförmig, andere Erscheinungsformen; Farbe; Temperatur bei der Beförderung in Grad Celsius;

28. falls erforderlich, Codenummer der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten;

29. geplante Beseitigungsmethoden für die radioaktiven Abfälle;

30. Eingangszollstelle der Gemeinschaft;

31. Erklärung des Abfallbesitzers und des Beförderers, daß die Angaben zu den Punkten 3, 6, 8, 12, 17, 18, 23 und 23a richtig sind: Ort, Datum, Unterschrift des Abfallbesitzers und des Beförderers (a) (b).

Abschnitt B

Empfangsbestätigung

1. Zeitpunkt des Eingangs der Notifizierung,

2. Zeitpunkt der Absendung der Bestätigung,

(a) Durch ihre Unterschrift bestätigen der Abfallbesitzer und der Beförderer, wie angegeben, daß ihre Angaben richtig sind.

(b) Diese Angaben sind vom Abfallbesitzer mit Zustimmung des Beförderers nach Eingang der Empfangsbestätigung bei den zuständigen Behörden zu machen.

(c) Ein Beförderer, der keine Genehmigung benötigt, sollte nachweisen können, daß er die Vorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten im Bereich der Beförderung der in dem Formblatt angegebenen radioaktiven Abfälle einhält.

(d) Angaben über die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Abfallbesitzer und dem Empfänger über die in der Notifizierung angegebenen radioaktiven Abfälle, die der Empfänger zu unterzeichnen hat,

gegebenenfalls:

— Verzeichnis der Erzeuger/Beförderer (Punkte 5 und 6);

— Einzelheiten über die radioaktiven Abfälle (Punkte 22 und 22a);

— Nachweis der schriftlichen Zustimmung des Empfängermitgliedstaats zu der Verbringung;

— Angaben über die Möglichkeit des Empfängers, die radioaktiven Abfälle sachgerecht zu entsorgen.

(e) Einschließlich, gegebenenfalls, jeder besonderen Bedingung, die die zuständige Behörde der Versandmitgliedstaaten und der Transitmitgliedstaaten für die Verbringung der Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet festgelegt haben sowie Hinweise, die bei Gefahr oder bei einem Unfall zu beachten sind.

3. Geltungsdauer der Bestätigung,
4. Angabe, ob die Bestätigung für eine oder mehrere Verbringungen gilt,
5. gegebenenfalls besondere Beförderungsbedingungen,
6. Datum, Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde.

Abschnitt C

Erhalt durch den Empfänger

Erklärung des Empfängers, daß er die radioaktiven Abfälle erhalten hat und erhaltene Menge, Ort, Datum und Unterschrift des Empfängers.

Abschnitt D

Sichtvermerke der Zollstelle

1. Anschrift der Zollstelle,
2. Erklärung, daß die radioaktiven Abfälle das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben,
3. Bestätigung der Zollerklärung,
4. Zeitpunkt der Ausfuhr,
5. Datum, Dienstsiegel und Unterschrift der Zollbehörde.

TEIL XIII

SIEHE TEIL XII

Angabe der zuständigen Behörden

35. Zum Zweck von Teil III benennen die Mitgliedstaaten die jeweils zuständigen Behörden.“
-

ABSCHÄTZUNG DER FOLGEN FÜR WETTBEWERB UND
BESCHÄFTIGUNG

Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/836/Euratom über die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen im Hinblick auf die vorherige Genehmigung der Verbringung radioaktiver Abfälle

I Wichtigster Grund für die Einführung der Maßnahme

Verbesserung des Gesundheits- und Umweltschutzes vor den Gefahren ionisierender Strahlungen durch ein System der vorherigen Genehmigung von Verbringungen radioaktiver Abfälle.

II Merkmale der betroffenen Unternehmen, insbesondere:

- (a) sind viele KMU betroffen? nein
- (b) sind Fusionierungen festgestellt worden, in Regionen, die
- I für regionale Beihilfen in den ☐ ja ☒ nein
 Mitgliedstaaten in Frage kommen?
- II für den EFRE in Frage kommen? ☐ ja ☒ nein

III Direkte Verpflichtungen für die Unternehmen

Vorlage einer Genehmigung in Form eines Begleitscheins gemäß dem in Artikel 1 Absatz 3 des Entwurfs der Richtlinie genannten Anhangs vor der Verbringung radioaktiver Abfälle.

IV Indirekte Verpflichtungen, die den Unternehmen durch örtliche Behörden auferlegt werden könnten

keine

V

Besondere Maßnahmen für KMU, wenn ja
Welche



nein



ja welche?

VI

Mögliche Auswirkungen auf:

(a) die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen:

keine, die von dem Vorschlag betroffenen Unternehmen sind bereits gemäß der Richtlinie 80/836/Euratom des Rates zur Notifizierung und vorherigen Genehmigung verpflichtet.

Die zusätzlichen administrativen Verpflichtungen sind begrenzt und die Möglichkeit einer Sammelnotifizierung vereinfacht diese noch.

(b) Beschäftigung:

keine

VII

Anhörung der Sozialpartner



nein



ja, wie lautet deren Stellungnahme?

09.11.90

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/836/Euratom über die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen im Hinblick auf die vorherige Genehmigung der Verbringung radioaktiver Abfälle

KOM(90) 328 endg.; Ratsdok. 8236/90

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 9. November 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht des Rates der Europäischen Gemeinschaften, die Verbringung radioaktiver Abfälle zu überwachen und einer Genehmigungspflicht zu unterziehen.
2. Er betrachtet den vorliegenden Richtlinienentwurf grundsätzlich als notwendigen und richtigen Schritt zur Verbesserung der administrativen Überwachung des Transports und des Verbleibs radioaktiver Abfälle.
3. In Anlehnung an die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EG vom 25. April 1990 bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen der Richtlinie dafür einzusetzen, daß auch solche radioaktiven Materialien und Stoffe den Regelungen der Richtlinie unterliegen werden, die nicht für die Endlagerung bestimmt sind, sondern im Rahmen des Produktionskreislaufes oder zu Wiederaufarbeitungszwecken verbraucht werden, um später - u. U. nach langjähriger Zwischenlagerung - weiterverwendet zu werden.

...

4. Auch bittet der Bundesrat die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, daß die möglichen Auflagen gemäß Anhang I A, Teil III, Abs. 14, einen ausreichenden Ermessensspielraum beinhalten, der auch die Änderung von Transportrouten beinhalten kann.
5. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß die Bundesregierung sich dafür einsetzt, daß neben der Notifizierung und Genehmigung der Beförderungstätigkeit radioaktiver Abfälle auch die Möglichkeit zur Kontrolle der Deklarationen gegeben ist. Der Umfang der Kontrollbefugnis sollte alle Angaben des Begleitscheines beinhalten.
6. Er bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die in Anhang I A, Teil IX Nr. 30 vorgesehenen Berichte der Mitgliedstaaten möglichst genaue Angaben zu aufgetretenen signifikanten Unregelmäßigkeiten bei der Verbringung enthalten, die insbesondere bei fortbestehenden ernsthaften Gefährdungen für Umwelt oder Menschen eine realistische Einschätzung der Restrisiken ermöglichen.
Die Berichtspflichten sollten sich neben Art und Menge der Abfälle auch auf deren Beschaffenheit beziehen, um die Berücksichtigung der unterschiedlichen Probleme von festen, losen und pulverförmigen Stoffen sicherzustellen.